



► Nr. VO/2025/13899-01  
öffentlich

Lübeck, 28.01.2025

**Antwort  
-öffentlich-**

**Verantwortliche Bereiche:**  
2.020 - Fachbereichs-Controlling

**Bearbeitung:** Daniel Blank (E-Mail: [daniel.blank@luebeck.de](mailto:daniel.blank@luebeck.de) Telefon: 122-1222)

**Antwort auf Anfrage des BM Markus Stappen gem. §16 GO: Leistungsempfänger für Arbeiten bei kommunalen, staatlichen oder gemeinnützigen Trägern**

**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
10.02.2025	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
27.02.2025	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

**Anlass:**

Anfrage des BM Markus Stappen gem. §16 GeschO: Leistungsempfänger für Arbeiten bei kommunalen, staatliche oder gemeinnützigen Trägern in der Bürgerschaft am 30.01.2025.

Gemäß § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende, ist es möglich, Leistungsempfänger Arbeiten bei kommunalen, staatlichen oder gemeinnützigen Trägern zuzuweisen.

Wird dies in Lübeck praktiziert?

Wenn ja, wie ist hier die zahlenmäßige Aufteilung zwischen den beiden Gruppen?

Wenn nein, warum wird dies nicht gemacht?

**Antwort:**

Gemäß § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und den Regelungen des SGB II besteht die Möglichkeit, Leistungsempfänger:innen Arbeiten bei kommunalen, staatlichen oder gemeinnützigen Trägern zuzuweisen.

Derzeit wird von dieser Möglichkeit in der Hansestadt Lübeck noch kein Gebrauch gemacht. Dies liegt insbesondere daran, dass der entsprechende Durchführungserlass des Landesamts für Zuwanderung und Flüchtlinge Schleswig-Holstein erst am 17. Dezember 2024 veröffentlicht und am 19. Dezember 2024 an die zuständigen Stellen übermittelt wurde. Aufgrund der kurzen Zeitspanne seit Erhalt des Erlasses war es bislang nicht möglich, eine angemessene Umsetzungsstrategie zu erarbeiten, die die organisatorischen, rechtlichen und praktischen Anforderungen umfassend berücksichtigt.

Die Umsetzung der Arbeitsgelegenheiten stellt eine komplexe Aufgabe dar, da sie nicht nur sorgfältig vorbereitet werden muss, sondern auch jeder Einsatz individuell durch einen Verwaltungsakt begründet werden muss. Dieser Verwaltungsaufwand erfordert eine gründliche Planung sowie die Bereitstellung von Ressourcen, um sowohl den rechtlichen Vorgaben zu entsprechen als auch eine praktikable Umsetzung zu gewährleisten. Darüber hinaus müssen zunächst konkrete Arbeitsgelegenheiten bei den jeweiligen Trägern identifiziert und eine geeignete Anleitung sowie Betreuung der Leistungsempfänger:innen sichergestellt werden (vgl. Durchführungserlass, S. 4).

Vor einer möglichen Umsetzung dieser Maßnahme erscheint es sinnvoll, dass zunächst eine politische Grundsatzentscheidung getroffen wird, ob und in welchem Umfang von dieser Möglichkeit in der Hansestadt Lübeck Gebrauch gemacht werden soll.

In der Anlage wird der Durchführungserlass des Landesamts für Zuwanderung und Flüchtlinge Schleswig-Holstein beigefügt.

Das Jobcenter kann erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eine Arbeitsgelegenheit anbieten, wenn diese notwendig ist und insbesondere die Voraussetzung zur Aufnahme einer Beschäftigung verbessert. Das Jobcenter hat in 2024 im Monatsdurchschnitt 278 Plätze für Arbeitsgelegenheit genutzt. In 2024 haben 557 arbeitslose Personen eine Arbeitsgelegenheit auf den genannten Plätzen begonnen (Hinweis: Die Zuweisung in eine AGH beträgt im Regelfall 6 Monate).

**Anlagen:**  
Durchführungserlass des Landesamts

Senatorin Pia Steinrücke